

Müssen epistemische Rechte öffentlich zugänglich sein?

Hannes Ole Matthiessen, DGPhil-Kongress München, 12.09.2011

I

In jüngerer Zeit ist durch die Arbeiten von Autoren wie Tyler Burge, Fred Dretske, Peter Graham und Christopher Peacocke¹ der Begriff der *epistemischen Berechtigung* (epistemic entitlement) in der erkenntnistheoretische Debatte – insbesondere in Theorien des Wahrnehmungswissens – heimisch geworden. Der Begriff der epistemischen Berechtigung wird von den Autoren zu recht unterschiedlichen Zwecken und im Rahmen stark differierender erkenntnistheoretischer Systeme eingeführt; dennoch lassen sich meiner Ansicht nach eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen herausarbeiten, die zusammen so etwas wie das „Standardmodell“ ausmachen. Für das Standardmodell sind die vier folgenden Thesen charakteristisch.

1. Bei der epistemischen Berechtigung handelt es sich um einen epistemischen Status, der nicht in einem starken Sinne internalistisch zu verstehen ist. Insbesondere muss man in der Regel nicht in der Lage sein, eine Überzeugung evidentiell zu rechtfertigen, um über eine Berechtigung zu dieser Überzeugung zu verfügen.

Rechtfertigungsinternalisten können unterschiedlich starke Anforderungen daran stellen, welche Art von internem Zugang (IZ) für einen epistemischen Status notwendig ist. William Alston (1989, pp. 237-242) und Al Casullo (2007) schlagen folgende Klassifikation vor:

IZ1: Ein Subjekt S benötigt Zugang zu dem, worauf seine Überzeugung basiert.

Zugang zu dem, worauf eine Überzeugung gründet, erfordert nicht zwingend das Verfügen über einen propositionalen Grund. Wenn eine Überzeugung beispielsweise auf einer Wahrnehmung basiert, kann das bewusste Haben einer perzeptuellen Erfahrung nach IZ1 hinreichend für einen epistemischen Status sein.

¹ Weitere Autoren sind Robert Brandom (1994), Crispin Wright (2004) und Martin Davies (2004). Ihre Verwendungsweise des Begriffs weicht allerdings teilweise stark von der der genannten Autoren ab.

IZ2: IZ1 + das Subjekt benötigt Zugang zur Angemessenheit des Grundes.

Nach diesem Kriterium kommt ein epistemischer Status nur demjenigen zu, der in der Lage ist, die Angemessenheit seines Grundes einzusehen. Um berechtigt zu einer Überzeugung zu sein, muss man in etwa denken können: „Es sieht so aus, als wäre das Fenster offen, und das ist ein (angemessener) Grund zu glauben, dass das Fenster offen ist.“

IZ3: IZ1 + IZ2 + das Subjekt muss Zugang dazu haben, nach welcher epistemischen Norm sein Grund zur Rechtfertigung seiner Überzeugung beiträgt.

Nach IZ3 kann man nur dann zu einer Überzeugung berechtigt sein, wenn man Gedanken der Form „Es sieht so aus, als wäre das Fenster offen, und das ist ein Grund zu glauben, dass das Fenster offen ist, weil Wahrnehmungserfahrungen des Gehalts dass *p* normalerweise Überzeugungen dass *p* rechtfertigen.“

Dem Standardmodell zufolge erfordert epistemische Berechtigung weder IZ2 noch IZ3. Für die Berechtigung zu einer Überzeugung muss man sich in keiner Weise reflexiv auf die Basis der Überzeugung beziehen. Meistens wird dies dadurch ausgedrückt, dass Berechtigung nicht erfordert, dass man seine Überzeugung aktiv rechtfertigen kann (Hinweise auf die Qualität der Rechtfertigungsbasis oder auf epistemische Normen sind typische Weisen, eine Überzeugung zu rechtfertigen).

2. Epistemische Berechtigung ist kein rein externalistischer epistemischer Status in dem Sinne, dass bloße Reliabilität hinreichend für sein Vorliegen wäre. Vielmehr hängt epistemische Berechtigung in zwei Hinsichten von der subjektiven Perspektive ab: Einerseits, indem Berechtigungen auf Wahrnehmungserfahrungen basieren, andererseits, indem epistemische Berechtigung in einem negativen Sinne an Rationalität gebunden ist.

Die Erfahrungsbedingung: Dem Standardmodell zufolge basieren epistemische Berechtigungen auf Wahrnehmungserfahrungen.² Es handelt sich demnach um einen epistemischen Status, der internalistisch im Sinne von IZ1 ist.

Die Rationalitätsbedingung: Auch wenn man, um zu einer Überzeugung berechtigt zu sein, keine positiven Pflichten erfüllen muss, so gibt es dennoch eine rationale Einschränkung: Man kann nicht zu einer Überzeugung berechtigt sein, wenn man über

² “Entitlement to perceptual beliefs [...] is grounded in perceptual states with content fashioned through reliable interaction between the environment and sense-perceptual systems.” (Burge 2003, p. 548); “How do perceptual experiences entitle us to form beliefs about the objective world? It is this question, perennial and fundamental, that I will be addressing” (Peacocke 2004, p. 441).

Gründe, die gegen die Wahrheit der Überzeugung oder gegen die Zuverlässigkeit des Überzeugungsbildungsprozesses sprechen, verfügt.³

3. Epistemische Berechtigung lässt sich als eine Art von Recht verstehen: Wer zu einer Überzeugung berechtigt ist darf diese Überzeugung haben, ohne dadurch verpflichtet zu sein, eine Rechtfertigung anzubieten.

Dretske beispielsweise vergleicht epistemische Berechtigung mit legalen Rechtsstatus wie etwa dem Recht seinen Wagen an einem bestimmten Ort zu parken, oder dem Wahlrecht. Jemand, der epistemisch berechtigt ist, darf etwas Bestimmtes tun (eine Überzeugung haben) ohne dafür etwas leisten zu müssen (ohne seine Überzeugung unter Verweis auf die Angemessenheit seiner Gründe rechtfertigen zu müssen) und kann für sein Verhalten nicht legitimerweise kritisiert werden.⁴

4. Epistemische Berechtigung ist ein anfechtbarer Status.

Dieses folgt aus der Fehlbarkeit unserer Kognitiven Vermögen und der Rationalitätsbedingung: Eine Berechtigung zu einer falschen (oder nur zufälligerweise wahren) Überzeugung erlischt, wenn das epistemische Subjekt der besonderen Umstände gewahr wird.

II

Ist jemand berechtigt, etwas zu tun, so hat dies einen Einfluss auf die Pflichten anderer gegenüber dieser Person. Wenn jemand wahlberechtigt ist, kann man ihm am Wahltag den Zutritt zum Wahllokal nicht verwehren. Ist jemand berechtigt, seinen Wagen an einem Platz zu parken, darf niemand ihn abschleppen, und so weiter. Allgemein gilt folgendes Konditional: *Wenn S berechtigt ist, A zu tun, ist jeder andere verpflichtet, S A tun zu lassen.*

Diese Konsequenz *scheint* für epistemische Berechtigungen eher irrelevant zu sein, da es nur ausnahmsweise möglich ist, jemanden am Haben einer Überzeugung zu hindern. Aber jemandes Berechtigung, A zu tun hat auch noch die schwächere Implikation dass

3 Während die Erfahrungsbedingung eine positive ist – Berechtigung basiert auf Wahrnehmungszuständen – ist die Rationalitätsbedingung eine negative: Sie im Normalfall erfüllt, es sei denn, das epistemische Subjekt ist sich eines relevanten Einwands bewusst.

4 Vgl. etwa Dretske 2000, p. 599: “The right [i.e. the epistemic entitlement, HOM] provides immunity from criticism for believing without justification and this, perhaps, is all a theory of entitlement can hope for.”

eine bestimmte Art von Kritik an seinem Verhalten unangemessen ist: Obwohl es Fälle gibt, in denen jemand für eine Handlung Kritik verdient, obwohl er in einer *gewissen Hinsicht* berechtigt ist, sie auszuführen (zum Beispiel wenn er im legalen Sinne berechtigt ist, aber moralisch kritisierbar, oder umgekehrt), ist es doch so, dass eine Berechtigung aus *einer* Sphäre (legal, moralisch, ethisch, epistemisch) nicht mit Gründen aus *derselben* Sphäre kritisierbar ist. Dies bedeutet unter anderem, dass es nicht sinnvoll ist, den Berechtigten aufzufordern, die Berechtigung zu erwerben. Wer legal berechtigt ist, seinen Wagen hier abzustellen, kann nicht auf rechtlicher Grundlage dafür kritisiert werden, und es ist unangemessen, ihn dazu aufzufordern, einen Parkschein zu erwerben. Für epistemische Berechtigungen heißt das, dass eine Berechtigung zu einer Überzeugung nicht *epistemisch* kritisierbar ist, und dass die Aufforderung, eine epistemische Berechtigung durch Rechtfertigung zu verdienen, unangemessen ist. In diesem Sinne sprechen die oben genannten Autoren davon, dass eine epistemische Berechtigung impliziert, dass man für eine Überzeugung auch dann nicht epistemisch kritisiert werden kann, wenn man nicht in der Lage ist, eine Rechtfertigung vorzubringen.

Die Tatsache, dass Berechtigungen Folgen für die Pflichten anderer haben, hat nun aber eine bemerkenswerte Konsequenz: Damit wir sinnvoll sagen können, dass jemandes Berechtigung A zu tun Folgen dafür hat, wie andere sich gegenüber dieser Person zu verhalten haben, folgt, dass es praktisch leicht feststellbar sein muss, wann jemand zu etwas berechtigt ist. Wäre dies schwer oder gar unmöglich feststellbar, könnte man nicht verlangen, dass andere ihn oder sie als berechtigt behandeln. Es gibt also eine Art *Zugänglichkeitsbedingung* für Berechtigungen, ohne die Berechtigungen in der Praxis nicht funktionieren können. Für die meisten legalen Rechte ist die öffentliche Zugänglichkeit meist leicht nachprüfbar – man zeigt im Wahllokal seinen Ausweis, und befestigt Parkschein oder Anwohnerparkausweis gut sichtbar unter der Windschutzscheibe.

III

Wie steht es aber um die öffentliche Zugänglichkeit epistemischer Rechte? Betrachten wir das Standardmodell epistemischer Berechtigung, erscheint der öffentliche Zugang zu epistemischen Berechtigungen anderer problematisch. Berechtigung wird dort nämlich als ein epistemischer Status verstanden, der in dem Sinne internalistisch ist, dass sein Vorliegen auf subjektiven Sinneserfahrungen basiert. Epistemische Berechtigung kann also nur in dem Maße öffentlich zugänglich sein, wie subjektive

Sinneserfahrungen es sind. Nun sind aber Sinneserfahrungen gerade nicht öffentlicher, sondern privater Natur. Wir haben keinen *direkten* Zugriff darauf, welche Art von Empfindungen jemand gerade hat.

Aber immerhin, könnte man einwenden, haben wir doch einen indirekten Zugang dazu, welche subjektive Wahrnehmungserfahrung jemand gerade hat. Das ist etwas, was wir ohne Probleme aus seiner *Wahrnehmungssituation* erschließen können. Wir haben keine Schwierigkeiten, das Gesichtsfeld einer Person, die uns gegenüber sitzt, zu rekonstruieren. Wir wissen, welche Seiten der Gegenstände sie wahrnimmt, und welche Dinge von ihrer Position aus durch andere verdeckt sind. Auch können wir gut einschätzen, welche Geräusche andere hören können und welche nicht usw. Man könnte die Zugänglichkeit epistemischer Berechtigung also folgendermaßen erklären: Ob eine epistemische Berechtigung vorliegt, hängt allein von den Sinneserfahrungen des Subjekts ab. Beobachter sind allerdings in der Lage, den Charakter dieser Erfahrungen anhand der Wahrnehmungssituation des Subjekts zu bestimmen. Aufgrund dieser Tatsache wissen wir, ob jemand zu einer Wahrnehmungsüberzeugung berechtigt ist oder ob wir von ihm eine Rechtfertigung verlangen dürfen.

Die Zugänglichkeitsbedingung für epistemische Berechtigung wird im Standardmodell bestenfalls durch die Möglichkeit eines Schlusses von der Wahrnehmungssituation auf den Charakter der privaten Wahrnehmungszustände erfüllt. Alles, was hier für die tatsächliche Feststellung, ob jemand zu einer Überzeugung epistemisch berechtigt ist, praktisch relevant ist, ist offensichtlich die *Wahrnehmungssituation*. Der Wahrnehmungszustand hat keine unmittelbare Funktion und scheint daher ein verzichtbares Element der Theorie zu sein. Dass Berechtigung mit etwas Privatem erklärt wird, wirkt im Rahmen einer Theorie, die einen epistemischen Status in Analogie zum Begriff eines Rechts erläutert, d.h. in einer Theorie der zufolge epistemische Berechtigung als ein normativer Status mit bestimmten sozialen Implikationen verstanden wird, besonders merkwürdig.

IV

Ich möchte deswegen ein alternatives Modell der epistemischen Berechtigung vorschlagen, das auf den explanatorischen Umweg über die Wahrnehmungserfahrung verzichtet. Die direkteste Antwort auf die Frage, wann jemand zu einer Wahrnehmungsüberzeugung ohne Angabe von Gründen berechtigt ist, ist im Lichte des Gesagten wahrscheinlich diese: Man ist dann berechtigt zu der

(wahrnehmungsbasierten) Überzeugung *dass p* wenn man sich in einer Wahrnehmungssituation befindet, in der Leute normalerweise erkennen können ob es der Fall ist, *dass p*. Diese Wahrnehmungssituationen bezeichne ich als Defaultbedingungen für epistemische Berechtigung. Es sind Bedingungen, unter denen man normalerweise (in der Abwesenheit besonderer Umstände) zu seiner Überzeugung berechtigt ist. Defaultbedingungen schließen die Situation des epistemischen Subjekts im Raum ein, ebenso wie andere Faktoren (wie Blickrichtung oder die Möglichkeit des physischen Kontakts) die für die Möglichkeit der Wahrnehmung relevant sind. Je nachdem, welche Sinne involviert sind, spielen auch Hintergrundbedingungen wie Beleuchtung oder Lärmpegel eine Rolle. Kurz gesagt sind Defaultbedingungen genau solche Bedingungen, unter denen man anerkanntermaßen normalerweise in der Lage ist, festzustellen, ob es der Fall ist, dass *p*, oder nicht.

Ein derartiger Begriff epistemischer Berechtigung wird der Zugänglichkeitsbedingung leicht gerecht, weil die Wahrnehmungssituation klarerweise öffentlich zugänglich ist. Abgesehen von seiner bestechenden Sparsamkeit lässt ein solcher Begriff sich auch unabhängig motivieren: Versteht man epistemische Berechtigung als einen Status, der sich darin ausdrückt, dass man einer Aufforderung zur Rechtfertigung nicht nachkommen muss, ist es sehr plausibel, dass dieser normative Status darauf beruhen kann, dass ein Subjekt sich in einer Wahrnehmungssituation befindet, in der Personen normalerweise zuverlässig urteilen können. Schaut jemand aus dem Fenster und teilt mit, dass es regnet, ist es völlig unangemessen, eine Begründung für diese Überzeugung zu verlangen.

Da eine angemessene Wahrnehmungssituation (ebenso wie eine angemessene Wahrnehmungserfahrung) nicht die Wahrheit einer Überzeugung, zu der man berechtigt ist, impliziert, muss epistemische Berechtigung auch nach diesem Modell als anfechtbar verstanden werden. Wahrnehmungssituationen sind hinreichend für epistemische Berechtigung, *solange* kein Verweis auf besondere Umstände als Anfechtungsgrund ins Spiel kommt.

Ich bezeichne diese Theorie epistemischer Berechtigung als sozialexternalistisch: *externalistisch* weil Berechtigung nicht davon abhängt, dass das epistemische Subjekt internen Zugang zu irgendetwas hat, *sozial* weil Berechtigungen nicht von faktischer Reliabilität, sondern von Reliabilität, die den Regeln der Praxis gemäß angenommen werden darf, abhängt.

Aus der sozialexternalistischen Theorie epistemischer Berechtigung scheint zu folgen, dass man zu (Wahrnehmungs-)Überzeugungen berechtigt sein kann, ohne über eine entsprechende Sinneswahrnehmung zu verfügen. Das wäre eine unplausible Konsequenz, da gerade die Tatsache, dass rot und grün für uns unterschiedlich aussehen dafür verantwortlich zu sein scheint, dass wir – im Unterschied zu Rot-grünblinden – zu Überzeugungen über das Rot- und Grünsein von Gegenständen berechtigt sind.

Ich glaube aber, dass dies nicht folgt. Wie gesagt, versteht das sozialexternalistische Modell epistemische Berechtigung als einen anfechtbaren Status. Es kann zwar vorkommen, dass ein Rot-grünblinder Defaultbedingungen für bestimmte Farburteile erfüllt (er betrachtet einen grünen Ball bei hellem Sonnenschein) und zufällig eine entsprechende Überzeugung äußert. Ich würde sagen, dass er solange zu dieser Überzeugung berechtigt ist, solange niemandem (weder ihm selbst noch jemand anderem) bekannt ist, dass er rot und grün nicht unterscheiden kann. Wird aber auf diese Ausnahmesituation hingewiesen, verliert der Rot-grünblinde seine Berechtigung – es sei denn, er kann begründen, woher er weiß, welche Farbe der Ball hat.

Da in vielen Fällen die Abwesenheit einer Sinneserfahrung die Berechtigung zu einem Wahrnehmungsurteil anfechten kann, erfüllt das sozialexternalistische Modell die Erfahrungsbedingung. Im Unterschied zum Standardmodell wird diese aber nicht als eine positive Bedingung eingeführt – als etwas, worauf epistemische Berechtigungen gründen – sondern als eine negative. Erfahrungszustände sind nur insofern relevant für epistemische Berechtigung als ihre Abwesenheit als Anfechtungsgrund dienen kann.

Interessanterweise gibt es auch im Standardmodell epistemischer Berechtigung eine negative Bedingung, die dieser Logik folgt: Die Rationalitätsbedingung. Diese schließt epistemische Berechtigung aus, wenn das Überzeugungssubjekt sich eines Anfechtungsgrundes bewusst ist. Es ist aber nicht der Fall, dass irgendwelche epistemischen Pflichten darüber hinaus bestehen. Normalerweise ist das bloße Haben einer Erfahrung hinreichend für die Berechtigung.

Während das Standardmodell die Erfahrungsbedingung positiv und die Rationalitätsbedingung negativ bestimmt, schlage ich vor, dass die einzige positive Bedingung die sozialexternalistische ist (das Vorliegen von Defaultbedingungen), während die internalistischen Elemente (Erfahrungs- und Rationalitätsbedingung) nur in dem Sinne für Berechtigungen relevant sind, dass ihre Abwesenheit Grund für eine Anfechtung sein kann.

VI

Hier die Unterschiede zum Standardmodell noch einmal zusammengefasst:

1. Genauso wie das Standardmodell versteht auch das sozialexternalistische Modell epistemische Berechtigung als ein epistemisches Recht, ein Recht eine Überzeugung auch dann zu haben (und nicht dafür kritisierbar zu sein) wenn man nicht in der Lage ist, eine Begründung anzugeben.
2. Ebenso wie nach dem Standardmodell wird epistemische Berechtigung nicht als externalistisch in dem Sinne verstanden, dass bloße Reliabilität hinreichend für diesen epistemischen Status ist.
3. Anders als die Vertreter des Standardmodells lehne ich die Idee ab, dass epistemische Berechtigung auf Sinneserfahrungen basiert. Vielmehr schlage ich vor, dass epistemische Berechtigung auf der Erfüllung sozialexternalistischer Defaultbedingungen basiert.
4. Dennoch erfüllt das sozialexternalistische Modell Erfahrungs- und Rationalitätsbedingung: Und zwar nicht, weil diese internalistischen Elemente zu den Vorbedingungen für epistemische Berechtigung gehören, sondern weil die Abwesenheit einer Wahrnehmungserfahrung sowie das Wissen um einen Anfechtungsgrund epistemische Berechtigung aufheben kann.

Literatur:

- Alston, William P. 1989: *Epistemic Justification*, Ithaca.
- Burge, Tyler 1993: “Content Preservation”, in: *The Philosophical Review* Vol. 102 No. 4, pp. 457-488.
- Burge, Tyler 2003: “Perceptual Entitlement”, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LXVII, pp. 503-548.
- Casullo, Albert 2003: *A Priori Justification*, Oxford.
- Casullo, Albert 2007: “What is Entitlement?”, in: *Acta Analytica* Vol. 22 No. 4, pp. 267-279.
- Davies, Martin 2004: “Epistemic Entitlement, Warrant Transmission and Easy Knowledge”, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 78 (suppl. Volume), pp. 213-245.
- Dretske, Fred 2000: “Entitlement: Epistemic Rights Without Epistemic Duties?”, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LX, pp. 591-605.
- Graham, Peter J. 2011: “Epistemic Entitlement”, in: *Nous*, 00:0, pp. 1-34.
- Janvid, Mikael 2009: “The Value of Lesser Goods: The Epistemic Value of Entitlement”, in: *Acta Analytica*, Vol. 24, pp. 263-274.
- Peacocke, Christopher 2004: “Explaining Perceptual Entitlement”, in: Schantz, Richard (ed.): *The Challenge of Externalism*, Berlin, pp. 441-480.
- Plantinga, Alvin 1993a: *Warrant: The Current Debate*, Oxford.
- Plantinga, Alvin 1993b: *Warrant and Proper Function*, Oxford.
- Williams, Michael 2000: “Dretske on Epistemic Entitlement”, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LX, No. 3, pp. 607-612.
- Williams, Michael 2001: *Problems of Knowledge*, Oxford.
- Wittgenstein, Ludwig 1953: *Philosophical Investigations*, Oxford.
- Wright, Crispin 2004: “Warrant for Nothing (and Foundations for Free)?”, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 78 (suppl. Volume), pp. 167-212.